Deutscher Bundestag **Drucksache 16/412**
16. Wahlperiode 19. 01. 2006

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/303 –**

Situation der von Zwangsverheiratung bedrohten und betroffenen Frauen und Männer in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Zwangsverheiratungen verletzen auf fundamentale Weise Menschenrechte von Frauen und Männern und stellen eine Form der häuslichen und meist auch sexualisierten Gewalt dar. Das Problem der Zwangsverheiratung hat in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit an Aufmerksamkeit gewonnen. Am 28. Oktober 2004 wurde die Zwangsehe als „besonders schwerer Fall" von Nötigung in das Strafrecht eingefügt (§ 240 Abs 4 StGB). Darüber hinaus ist laut Koalitionsvereinbarung beabsichtigt, Zwangsverheiratungen als eigenen Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Zum Ausmaß dieser Menschenrechtsverletzung liegen bisher bundesweit keine Zahlen vor. Von Menschenrechtsorganisationen wie dem Deutschen Institut für Menschenrechte (Pressemitteilung vom 21. November 2005) oder TERRE DES FEMMES (Kampagne 2002/2003 „STOPPT Zwangsheirat") werden regelmäßig aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für die Betroffenen gefordert, da das Aufenthaltsrecht ein Herauslösen aus der Zwangssituation erschwert, wenn nicht sogar ganz verhindert. Zum Beispiel können Betroffene mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die ins Ausland verbracht und dort zwangsverheiratet wurden und sich länger als sechs Monate dort aufhalten, nicht mehr nach Deutschland zurückkehren, weil sie ihren Aufenthaltstitel verlieren. Ehepartnerinnen und Ehepartner ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehe die Dauer von zwei Jahren unterschreitet, verlieren bei der Aufhebung einer Zwangsehe ebenfalls ihren Aufenthaltstitel in Deutschland.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17. Januar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bundesweit bekannt, in denen Personen gegen ihren Willen zur Eheschließung gezwungen wurden?
   a) Wie viele der Personen besitzen eine deutsche, wie viele eine ausländische Staatsangehörigkeit, wie viele von den deutschen Staatsbürgern sind Eingebürgerte?
   b) Wie viele der Personen sind weiblichen und wie viele männlichen Geschlechts, und wie hoch ist das Alter der Betroffenen?
   c) Falls der Bundesregierung dazu bundesweit keine Daten vorliegen, warum werden keine Daten dazu erhoben?
   d) Falls der Bundesregierung dazu Daten vorliegen, von welchen Institutionen und Organisationen und auf welche Weise wurden diese Angaben erhoben?

Zum Ausmaß und zur Charakteristik des Phänomens „Zwangsheirat“ in Deutschland gibt es zurzeit keine statistischen Daten oder repräsentativ erhobenen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Betroffen sind nach Auskunft von Fachberatungsstellen in erster Linie Mädchen und junge Frauen zwischen 16 und 21 Jahren aus Familien mit Migrationshintergrund, wobei sich die Problematik nicht allein auf den islamischen Kulturkreis beschränkt und auch Männer zu den Betroffenen gehören. Genauere Angaben nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter der Betroffenen sind nicht möglich.

Die 2004 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichte repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ erlaubt zu dieser Thematik allenfalls eine erste vorsichtige Einschätzung, und diese auch nur bezogen auf eine einzelne Bevölkerungsgruppe. Während die Ergebnisse im Hauptteil dieser Untersuchung auf einer Befragung von rund 10 000 Frauen beruhen und als repräsentativ anzusehen sind, beruhen die Aussagen zur Zwangsverheiratung auf einer Zusatzbefragung von rund 150 türkischen Migrantinnen. Die Ergebnisse dieser Zusatzbefragung deuten darauf hin, dass ein Teil der türkischen Migrantinnen – in einer Größenordnung von etwa 10 Prozent (je nach Definition) – in Ehen lebt, die nicht freiwillig eingegangen oder erzwungen wurden. Diese Ergebnisse sind jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen nicht verallgemeinerbar. Im Einzelnen ergab die Zusatzbefragung Folgendes:

Von den 143 türkischen Frauen, die mit einem türkischen Partner verheiratet sind oder waren, haben etwa drei Viertel (76 Prozent) den Partner vor der Heirat kennen gelernt und ein Viertel (25 Prozent) nicht. Bei der Hälfte aller Frauen (50 Prozent) war der Partner von Verwandten ausgewählt worden; die andere Hälfte der Frauen (50 Prozent) hat den Partner selbst ausgewählt.

Der überwiegende Teil der Frauen, deren Partner durch die Verwandten ausgewählt worden war (75 Prozent, n=53), gab an, sie seien mit der Wahl einverstanden gewesen, 23 Prozent (n=16) hätten dagegen den Partner lieber selbst ausgewählt; knapp ein Viertel dieser Frauen (25 Prozent, n=18) gab außerdem an, vor der Eheschließung nicht nach ihrer Meinung zu dem zukünftigen Ehepartner gefragt worden zu sein. 17 Prozent der Frauen, deren Partner durch Verwandte ausgewählt worden waren, hatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zu dieser Ehe gezwungen zu werden (n=12).

Weitere Hinweise zur zahlenmäßigen Abschätzung des Problems geben die von einzelnen Bundesländern (z. B. Berlin) in den letzten Jahren durchgeführten Abfragen bei Unterstützungseinrichtungen wie Frauenhäusern, Einrichtungen der Jugendhilfe etc. nach den dort bekannt gewordenen Fällen; hierdurch wird aber einerseits nur der wegen Hilfebedarfs bekannt gewordene Teil erfasst, an-

dererseits enthält diese Zählweise durch mögliche Doppelerfassungen und die Auswahl der Fälle ein verzerrtes Bild.

Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erlaubt bislang keine Rückschlüsse zur Häufigkeit von Zwangsverheiratungen, da bislang kein entsprechendes Erfassungsmerkmal vorhanden war. In der PKS kann für das Phänomen im laufenden Verfahren kein Erfassungsmerkmal eingeführt werden. Allerdings ist in einer bereits beschlossenen Neugestaltung der PKS eine Erfassung im Straftatenkatalog vorgesehen. Mit dem Wirkbetrieb wird ab 2008 gerechnet.

Eine verbesserte Erfassung in der PKS oder der Strafverfolgungsstatistik würde jedoch nur in sehr begrenztem Umfang Aussagen zum Umfang des Phänomens erlauben, da dadurch nur Fälle abgebildet werden können, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind. Eine darüber hinausgehende weitergehende Erhebung von Daten über Zwangsverheiratung ist aus Sicht der Bundesregierung schon aufgrund der methodischen Schwierigkeiten derzeit nicht sinnvoll.

Auch auf der Grundlage der wenigen vorhandenen Erkenntnisse steht jedoch aus Sicht der Bundesregierung fest, dass es sich bei Zwangsverheiratung um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt, die nicht hingenommen werden kann. Im Hinblick darauf ist auch in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden, dass alle zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen geeigneten Instrumente geprüft werden sollen.

2. a) Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, gegen wie viele Personen aufgrund der am 28. Oktober 2004 beschlossenen Einfügung der Zwangsehe als schwerer Fall von Nötigung in das Strafrecht (§ 240 Abs. 4 StGB) Ermittlungsverfahren aufgenommen wurden, und wenn ja, welche?

   b) Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele der Verfahren eingestellt wurden und aus welchen Gründen dies geschah, und wenn ja, welche?

   c) Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Personen aufgrund dieses Paragraphen verurteilt worden sind, und wenn ja, welche?

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren wird in der Erhebung über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) ausgewiesen. In dieser Statistik werden jedenfalls bis 2005 einzelne Straftatbestände nicht erhoben. Der Bundesregierung liegen mithin keine statistischen Angaben zur Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen § 240 Abs. 4 StGB vor. Auch die Einstellungen werden in der StA-Statistik erfasst, allerdings eben nicht nach einzelnen Straftatbeständen differenziert. Angaben zur Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen § 240 Abs. 4 StGB, die eingestellt wurden, liegen deswegen ebenfalls nicht vor. Angaben über Verurteilungen werden in der Strafverfolgungsstatistik erhoben. Hierbei werden Verurteilungen nach § 240 StGB bislang nur insgesamt ausgewiesen. Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2005 liegen noch nicht vor.

3. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Zwangsverheiratungen aufgrund der Tatbestände Misshandlung von Schutzbefohlenen und Freiheitsberaubung (§§ 225 und 239 StGB) strafrechtlich verfolgt wurden und wie viele Personen diesbezüglich verurteilt wurden, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Zahlen vor. In der Strafverfolgungsstatistik werden zwar nach den §§ 225 und 239 StGB Verurteilte erfasst. Nicht erhoben wird allerdings, ob es sich hierbei um Zwangsverheiratungen handelt.

4. Welche Modellprojekte finanziert die Bundesregierung, die ein niedrigschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Frauen und Mädchen anbieten, die von Zwangsverheiratung betroffen bzw. bedroht sind?

   a) Welche derartigen Modellprojekte richten sich an Jungen bzw. Männer, die von Zwangsheirat betroffen bzw. bedroht sind?

Modellprojekte, die sich speziell mit dem Thema Zwangsverheiratungen beschäftigen, gibt es zurzeit nicht.

Die Bereitstellung und dauerhafte Absicherung eines ausreichenden Angebots an auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen eingestellten Beratungs-, Unterstützungs- und Zufluchtseinrichtungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft zurzeit, ob im Rahmen der beabsichtigten Fortschreibung des Aktionsplans der Bundesregierung eine bundesweite sog. Helpline Gewalt gegen Frauen eingerichtet werden kann. Ein wichtiger Baustein soll hierbei ggf. muttersprachliche telefonische Beratung als niedrigschwelliges Angebot für gewaltbetroffene Migrantinnen sein.

Im Rahmen der Förderung der Integration ausländischer Frauen werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frauenkurse als integrationskursergänzende (vorlaufende) Maßnahmen gefördert, die eine Brückenfunktion zur weiteren Integrationsförderung wahrnehmen. Durch die Kurse sollen vor allem auch Frauen aus muslimisch geprägten Kulturen mit Einschränkungen in der eigenen Lebensgestaltung sowie oftmals eingeschränkter Bewegungsfreiheit angesprochen und erreicht werden. Hierbei müssen die Rechte der Frauen in unserer Gesellschaft in Bezug auf einschränkende religiöse oder traditionelle Wertvorstellungen, wie sie insbesondere in islamischen Ländern noch Geltung haben, aufgegriffen werden. So sind Fragen der Ehr- und Moralvorstellungen, Zwangsehen, Gewalt gegen Frauen u. Ä. teilnehmerorientiert zu behandeln und es sollen außerdem Kenntnisse über die deutsche Gesellschaft vermittelt werden (Inhalte: z. B. Stärkung der Erziehungskompetenz; Bildungssysteme; Gesundheit; Alltagsbewältigung; Lebensplanung). Die Zielsetzung der Frauenkurse trägt somit dazu bei, den Gefahren der Abschottung sowie der Bildung von Parallelgesellschaften im Sinne einer Segregations- und letztlich auch Islamismusprävention wirkungsvoll entgegenzutreten.

Außerdem wird seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge derzeit geprüft, inwieweit diese Thematik künftig durch Modellprojekte im Rahmen des interreligiösen Dialogs mit behandelt werden kann.

   b) Wie hoch ist die Finanzierung dieser Modellprojekte?

Für die aufgeführten Seminarmaßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden seit Beginn der Förderung im Jahr 1985 rund 30 Mio. Euro im Rahmen der Vollfinanzierung bewilligt. Im Haushaltsjahr 2005 standen für die Förderung 2 Mio. Euro zur Verfügung. Damit wurde die Durchführung von 2 406 Kursen mit einer Zuwendungssumme in Höhe von 1 806 828,37 Euro ermöglicht.

   c) Welche Projekte werden darüber hinaus von den Ländern, welche von den Kommunen finanziert und wie hoch ist die jeweilige finanzielle Ausstattung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche auf Opfer von Zwangsverheiratung speziell zugeschnittenen Projekte von Ländern oder Kommunen gefördert werden.

5. Welche Modellprogramme finanziert die Bundesregierung, mit denen Schulsozialarbeiter, Lehrer, Mitarbeiter in Jugendämtern und Polizisten für das Thema Zwangsverheiratung sensibilisiert und professionell geschult werden?

   a) Wie hoch ist die finanzielle Ausstattung der Modellprogramme?

   b) Welche Programme sind nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich in den Ländern und in den Kommunen vorhanden?

   c) Wie hoch ist die finanzielle Ausstattung dieser Programme in den Ländern und in den Kommunen?

Modellprogramme, die speziell der Sensibilisierung der genannten Fachkreise im Hinblick auf Zwangsverheiratung dienen, gibt es auf Bundesebene bislang nicht.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit es derartige Programme in den in erster Linie zuständigen Ländern oder Kommunen gibt.

6. Welche Modellprojekte der Präventionsarbeit finanziert die Bundesregierung an Schulen und Jugendeinrichtungen, die über die Thematik aufklären, und an welche Zielgruppen richtet sich die Präventionsarbeit?

   a) Wie hoch ist die finanzielle Ausstattung der Modellprojekte?

   b) Wie viele Modellprojekte der Aufklärung und Beratung richten sich an Eltern bzw. Jungen bzw. Mädchen?

   c) Falls es keine Programme gibt, die Jungen ansprechen, warum gibt es diese nicht?

   d) Falls es keine Programme gibt, die sich an Eltern richten, warum gibt es diese nicht?

   e) Welche Projekte diesbezüglich sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Ländern und in den Kommunen vorhanden?

   f) Wie hoch ist die finanzielle Ausstattung dieser Programme, und an welche Zielgruppen richten sich die Programme?

Die Bundesregierung misst präventiven Ansätzen bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratung und anderen Formen der Gewalt auf allen Ebenen große Bedeutung zu.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Förderung von gewaltpräventiven Erziehungs- und Beratungsangeboten für Eltern. In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung mit dem Ziel, die elterliche Erziehungskompetenz hin zu einer gewaltfreien Erziehung zu stärken, zahlreiche Maßnahmen ergriffen.

Speziell auf die Thematik Zwangsverheiratung zugeschnittene Projekte oder Programme gibt es zurzeit jedoch nicht.

Im Rahmen der Integrationsberatung junger Migrantinnen und Migranten durch die Jugendmigrationsdienste wird auch zum Themenbereich Gewalt und Zwangsheirat präventiv beraten und in Krisensituationen Hilfestellung angeboten.

Über die bei den insoweit zuständigen Ländern und Kommunen existenten Ansätze und Maßnahmen der Prävention liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele anonyme Schutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen wie Frauenhäuser, Mädchenhäuser, Zufluchtswohnungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Ländern geschlossen worden bzw. haben seit 2002 Kürzungen an zur Verfügung stehenden Plätzen in Kauf nehmen müssen (bitte einzeln nach Ländern und Einrichtungen aufführen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse aus den Ländern vor.

8. In welchem Umfang finanziert die Bundesregierung niedrigschwellige Opferschutzprogramme für von Zwangsheirat Betroffene und in welchem Umfang bestehen solche Programme auf Länderebene?

Spezielle Opferschutzprogramme für von Zwangsheirat Betroffene bestehen auf Bundesebene nicht. Erkenntnisse über in den Ländern vorhandene spezielle Opferschutzprogramme für von Zwangsheirat Bedrohte oder Betroffene liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Antwort zu den Fragen 4a bis 4c verwiesen.

9. Plant die Bundesregierung, die Antragsfrist für die Aufhebung einer Zwangsehe von ein auf drei Jahre zu verlängern und die Frist mit dem Ende der Zwangslage beginnen zu lassen, und wenn nicht, warum nicht?

Die Frist für die Aufhebung einer Zwangsehe beginnt mit dem Ende der Zwangslage zu laufen, § 1317 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die in § 1317 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehene Jahresfrist entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz. Alle sonstigen, außerhalb der Eingehung einer Ehe erfolgten, durch widerrechtliche Drohung verursachten Willenserklärungen können ebenfalls nur innerhalb eines Jahres angefochten werden, § 124 Abs. 1 BGB.

Bislang ist kein Verfahren bekannt geworden, bei dem eine Eheaufhebung wegen des Verstreichens der Frist gescheitert ist (und sich in einem derartigen Fall die Betroffene durch Scheidung von der Ehe lösen könnte). Daher ist es aus Sicht der Bundesregierung fraglich, ob für eine entsprechende Regelung ein Bedürfnis besteht.

10. Welche aufenthaltsrechtliche Verbesserung für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige, die von Zwangsverheiratungen bedroht werden bzw. betroffen sind, plant die Bundesregierung?

   a) Plant die Bundesregierung, den § 31 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) dahin gehend zu erweitern, dass zwangsverheiratete Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von der Dauer der Ehe gewährt wird?

   b) Plant die Bundesregierung eine Aufnahme der Zwangsverheiratung in die Härtefallklausel nach § 23 AufenthG?

   c) Plant die Bundesregierung eine Erweiterung der Rückkehroption nach den §§ 37 und 51 AufenthG für Personen, die ins Ausland zwangsverheiratet worden sind, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird Zwangsverheiratungen bekämpfen und so weit wie möglich verhindern.

Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung alle geeigneten Instrumente sorgfältig prüfen.

Diese Absicht ist auch Gegenstand des Koalitionsvertrags vom 11. November 2005.

Der Koalitionsvertrag sieht überdies vor, eine Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes, insbesondere auch der Vorschriften zum Aufenthalt aus humanitären Gründen, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob und ggf. an welcher Stelle es einer Klarstellung bedarf, dass die Flucht aus einer Zwangsehe eine besondere Härte i. S. d. § 31 AufenthG darstellt und damit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für die betroffenen Ehegatten begründet, und ob und ggf. wie denjenigen von Zwangsheirat Betroffenen eine Rückkehrmöglichkeit eingeräumt werden kann, die gegen ihren Willen ins Ausland verheiratet wurden und die Voraussetzungen des § 37 AufenthG nicht erfüllen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333